

# Abteilungsordnung

## Abteilung Fußball SSV Biberach e.V.



---

### § 1 Name, Zweck, Tätigkeit

- (1) Der Name der Abteilung lautet: "Abteilung Fußball"
- (2) Die Fußballabteilung ist eine rechtlich unselbstständige Abteilung des SSV Biberach e.V. Für die Mitglieder der Abteilung gilt die Vereinssatzung des Hauptvereins in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Abteilung ist an Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung können nur gemäß der Satzung durch den Vereinsvorstand, oder mit dessen Zustimmung abgeschlossen werden.
- (5) Zweck der Abteilung ist es, den Fußballsport vom Jugend- bis zum Seniorenbereich zu pflegen und zu fördern und sich am geselligen Leben des Vereins zu beteiligen.
- (6) Das Geschäftsjahr der Abteilung beginnt mit dem 1. Juli und endet am 30. Juni.

### § 2 Mitglieder

- Mitglieder der Fußballabteilung können alle Vereinsmitglieder werden.
- Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

### § 3 Abteilungshaushalt und -beitrag

- Die Fußballabteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand aus den zugewiesenen Mitteln, und ihren Einkünften einschließlich des Abteilungsbeitrags.
- Die Abteilung ist ermächtigt, bei Bedarf einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
- Der Abteilungsbeitrag wird bei Bedarf durch das Abteilungsgremium festgelegt und durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.
- Im Übrigen gilt die Satzung des Hauptvereins.

# Abteilungsordnung

## Abteilung Fußball SSV Biberach e.V.



---

### § 4 Organe

Die Organe der Fußballabteilung sind:

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleitung
- Abteilungsgremium

### § 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- Abteilungsleiter
- Abteilungskassier
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Jugendsprecher
- Aktivensprecher

Der Abteilungsleiter ist laut Satzung Vorstandsmitglied und berechtigt die Abteilung in allen Belangen zu vertreten.

### § 6 Abteilungsgremium

Das Abteilungsgremium besteht neben der Abteilungsleitung aus

- weiteren von den Abteilungsmitgliedern gewählten Vertretern aus den Bereichen Catering, Sponsoring, Medien, Ausstattung, Elternvertretung, Aktive und Öffentlichkeitsarbeit.
- Das Abteilungsgremium kann jeder Zeit erweitert werden.

# Abteilungsordnung

## Abteilung Fußball SSV Biberach e.V.



---

### § 7 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung soll vom Abteilungsleiter mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung (§ 5) und das Abteilungsgremium (§ 6) mit Ausnahme der Jugendleitung und des Jugendsprechers (siehe Jugendordnung) satzungsgemäß für 5 Jahre.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
- Entlastung der Abteilungsleitung und des Abteilungskassiers.
- Festsetzung des Abteilungsbeitrags (bei Bedarf)
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.

### § 8 Auflösung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins analog der Satzung.

### § 9 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde in der ordentlichen Abteilungsversammlung am 16.05.2015 beschlossen und tritt nach Bestätigung des Vorstandes in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

---

**Bestätigt gemäß der Satzung für die Vorstandschaft des SSV Biberach am 30.05.2015**

Seite 3 / 3